

34. Gelten Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von zwei einander nebengeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Gehaltsangleichungsbestimmungen von 1931 befindet, als Körperschaften des öffentlichen Rechts (halbstaatliche Unternehmungen) im Sinne dieser Vorschriften?

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) zweiter Teil Kap. I §§ 7, 8 i. d. F. der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537 [539]).

II. Zivilsenat. Urtr. v. 6. März 1940 i. S. Th. G.-Gesellschaft (Wekl.) n. W. (Rl.). II 51/39.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war bis zum 31. März 1932 Mitglied des Vorstandes der Beklagten, einer Aktiengesellschaft. Bei seinem Ausscheiden wurde ihm ein Ruhegehalt von monatlich 2500 RM. und für seine Ehefrau ein Witwengehalt gleich dem der Witwe eines preussischen Ministerialdirektors in höchster Gehaltsstufe zugesagt. Bis zum Januar 1935 einschließlich wurden an den Kläger die vereinbarten Zahlungen geleistet. Am 29. Januar 1935 teilte die Beklagte ihm jedoch mit, daß nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433ffg.)¹⁾ und der übrigen einschlägigen Bestimmungen sein Ruhegehalt herabgesetzt werden müsse, da sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (ein halbstaatliches Unternehmen) im Sinne dieser Vorschriften sei. Sie berechnete demgemäß das dem Kläger zustehende Ruhegehalt nach dem Ruhegehalt eines Ministerialdirektors bei den obersten Reichsbehörden bei 33 Dienstjahren auf monatlich 944,95 RM. und verlangte Erstattung der danach seit dem 1. Oktober 1933 zuviel gezahlten Beträge. Zugleich rechnete sie mit diesem Rückforderungsanspruch gegen den Anspruch des Klägers auf eine ihm noch für das erste Vierteljahr 1932 zustehende Gewinnbeteiligung in Höhe von 7842,32 RM. und gegen die Ansprüche auf die künftig fällig werdenden Ruhegehaltsbeträge, soweit sie pfändbar sind, auf. Der Kläger widersprach der Kürzung seiner Bezüge. Anfang 1936 hat er Klage auf Zahlung zunächst der ihm zustehenden Gewinnbeteiligung von 7842,32 RM. erhoben. Darauf stellte die Beklagte seit dem 1. März 1936 ihre Zahlungen überhaupt ein mit der Begründung, ihr seien inzwischen schwere Verfehlungen bekannt geworden, deren sich der Kläger in seiner Dienstzeit schuldig gemacht habe. Der Kläger erweiterte nunmehr seinen Klageantrag, indem er für die Zeit vom 1. März 1936 Zahlung von monatlich 2500 RM. und außerdem die Feststellung des Rechts auf die vereinbarten Witwenbezüge für seine Frau verlangte. Er hält die angeführten Bestimmungen über Gehaltskürzung oder -angleichung

¹⁾ Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. D. S.

nicht für anwendbar und hat u. a. geltend gemacht, die Beklagte gehöre nicht zu den halbstaatlichen Unternehmungen im Sinne der erwähnten Angleichungsbestimmungen.

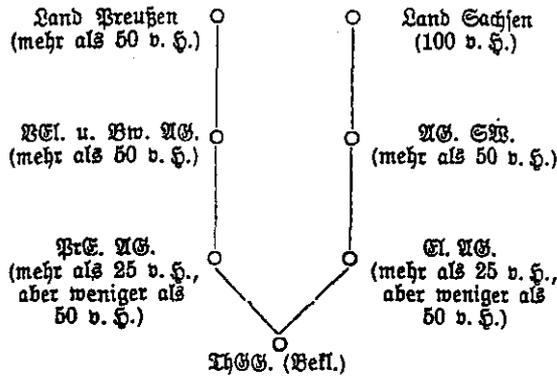
Die Beklagte hält die Anwendung der angeführten Angleichungsbestimmungen für geboten, da an ihrem Unternehmen die öffentliche Hand zu mehr als 50 v. H. beteiligt sei.

Das Landgericht hat die Klage wegen der angeblichen Verfehlungen des Klägers abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat sich das Oberlandesgericht auf den Standpunkt gestellt, daß zwar die Gehaltskürzung auf Grund der Angleichungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 berechtigt sei und der Kläger daher auch die Mehrzahlungen zurückerstatten müsse; aber die Verweigerung weiterer Zahlungen hält es für unbegründet. Es hat demgemäß der Klage zum Teil stattgegeben.

Gegen das Berufungsurteil hat die Beklagte Revision, der Kläger Anschlußrevision eingelegt. Beide Rechtsmittel führten zur Aufhebung und Zurückverweisung, und zwar die Anschlußrevision aus folgenden

Gründen:

Bei der Anschlußrevision handelt es sich nur um die Zahlungsanträge des Klägers, soweit diesen nicht entsprochen worden ist. Ihre Berechtigung hängt im wesentlichen von der Nichtanwendbarkeit der Angleichungsbestimmungen ab. Für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften kommt es auf die Art der Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen der Beklagten an. In dieser Hinsicht stellt das Berufungsgericht auf Grund der eingeholten Auskünfte tatsächlich folgendes fest: Das Aktienkapital der Beklagten befindet sich mindestens seit dem 1. Oktober 1933 zu mehr als je 25 v. H., aber weniger als 50 v. H. in den Händen der PrE. AG. und der Gl. AG. An dem Kapital der PrE. AG. wiederum ist die WEL. u. Bm. AG. mit mehr als 50 v. H. beteiligt, und von deren Aktienkapital hat das Land Preußen mehr als 50 v. H. inne. Das Grundkapital der Gl. AG. andererseits steht mit mehr als 50 v. H. der AG. SW. zu, deren gesamtes Aktienkapital dem Lande Sachsen gehört. An diesen Beteiligungsverhältnissen hat sich seit dem 1. Juli 1931 nichts geändert. Hiernach ergibt sich für die Zeit seit dem 1. Oktober 1933, also seit dem Tage, unter dem die Beklagte die Kürzungen hat in Wirksamkeit treten lassen, folgendes Bild:



Die Berechtigung der Ruhegehaltskürzung hängt davon ab, ob die Beklagte infolge dieser Beteiligungsverhältnisse als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu gelten hat. Nach § 7 Abs. 2 des zweiten Teils Kap. I der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279 [283]) in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537 [539]) sind die (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen) Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und derjenigen Angestellten, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag oder in einer Dienstordnung geregelt sind, herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamter; sie dürfen die Dienstbezüge eines Reichsministers keinesfalls übersteigen. Die Entscheidung über die Höhe trifft bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einer Landesaufsicht nicht unterliegen, der Reichsminister der Finanzen, im übrigen die für das Befolgungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde. Nach § 8 Abs. 1 der genannten Verordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1931 gehören zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Vorschrift auch

a) die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von

den in Satz 2 und 3 (zu b und c) bezeichneten Unternehmungen herrühren (Satz 1),

b) Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der im Satz 1 (zu a) bezeichneten befindet (Satz 2),

c) Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich mit mehr als der Hälfte im Eigentume der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der im Satz 1 und 2 (zu a und b) bezeichneten befindet (Satz 3).

Durch Kapitel VII der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (RGBl. I S. 425 [432]) ist § 7 der genannten Verordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 dahin ergänzt worden, daß die (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen) Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und verpflichtet sind, entsprechend den vorerwähnten Bestimmungen auch die Bezüge herabzusetzen, die mit Rücksicht auf die frühere Dienstleistung an ehemalige Dienstverpflichtete außerhalb eines Beamtenverhältnisses (oder an deren Hinterbliebene) gezahlt werden. Durch § 49 Abs. 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes (BRÄndG.) vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 [441]) sind unter anderen folgende Vorschriften für sinngemäß anwendbar auf die den vorerwähnten Angleichungsbestimmungen unterworfenen Angestellten von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der genannten Vorschriften erklärt worden: Die in Durchführung der Angleichungsbestimmungen getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege (§ 41 Abs. 3 BRÄndG.); die danach erforderlichen Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1933 und mit Wirkung spätestens vom 1. Oktober 1933 ab zu treffen (§ 48 BRÄndG.); im übrigen sind die vorerwähnten Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 5. Juni 1931 in der Fassung vom 6. Oktober 1931 und 4. September 1932 unverändert in Geltung geblieben (§ 49 Abs. 2 Halbsatz 1 BRÄndG. in der — nur der Klar-

stellung dienenden — Fassung des Ergänzungsgesetzes hierzu vom 31. Mai 1934, *RGBl. I* S. 471). Durch Art. 7 § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (*RGBl. I* S. 232 [234]) ist die bisher vorgesehene gewesene zeitliche Begrenzung der vorgenannten Vorschriften beseitigt worden.

Hiernach hängt die Entscheidung davon ab, ob der § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Juni 1931 in der Fassung vom 6. Oktober 1931 auf die Beklagte anwendbar ist. Das Berufungsgericht bejaht diese Anwendbarkeit, indem es auf die angeführten Vorschriften kurz Bezug nimmt, ohne sie jedoch einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Diese Annahme wird von der Anschließrevision mit Recht angegriffen. Daß die von der Beklagten getroffene Angleichungsmaßnahme auf ihre Zulässigkeit vom Gericht nachgeprüft werden darf, da § 41 Abs. 3 *WRVndG.* nur für die Durchführung der an sich zulässigen Maßnahme gilt, bedarf keiner näheren Begründung (vgl. *RMG. Bb.* 19 S. 129 [136]). Eine Betrachtung der einzelnen in § 8 Abs. 1 behandelten Fälle ergibt folgendes:

a) Der Satz 1 dieser Vorschrift (oben zu a), also der Fall, daß die Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechts (im Sinne dieser Vorschriften) herrühren, trifft auf keine der beteiligten, in die Form bürgerlichrechtlicher Gesellschaften gekleideten Körperschaften zu; jedenfalls ist dergleichen von keiner Seite geltend gemacht worden.

b) Der Satz 2 (oben zu b), also der Fall, daß es sich um Unternehmungen handelt, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich der im Satz 1 bezeichneten) befindet, trifft nur auf die *WEL. u. Bw. AG.* und die *AG. SW.* zu.

c) Der Satz 3 (oben zu c), also der Fall, daß es sich um eine Konzerngesellschaft handelt, deren Kapital — unmittelbar oder mittelbar — sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich der in Satz 1 und 2 bezeichneten halbstaatlichen) befindet, paßt jedenfalls auf die *PrE. AG.* und die *EL. AG.*, da sich mehr als 50 v. H. ihres Aktienkapitals im Besitze von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 2, nämlich im Besitze der *WEL. u. Bw. AG.* oder der *AG. SW.* befinden. Von der

Be klagten befinden sich nicht mehr als 50 v. H. im Besitze von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von Satz 1 oder 2, da die PrG. AG. ebenso wie die Gl. AG. nur unter Satz 3 fallen. Es kann sich daher nur noch fragen, ob die Beklagte als eine „Konzerngesellschaft“ anzusehen ist, bei der sowohl das eigene Kapital als auch das Kapital ihrer etwaigen Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft befindet. Der Begriff der Konzerngesellschaft oder, was dem gleichkommt, des Konzernunternehmens ist jetzt für das Aktientrecht durch § 15 Abs. 2 AktG. dahin festgelegt, daß als solches sowohl das Unternehmen bezeichnet wird, welches „auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens“ steht, als auch das, welches in solchem Falle den beherrschenden Einfluß ausübt; das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen gelten als Konzern. Diese Begriffsbestimmungen stellen lediglich klar, was schon bisher allgemeiner Verkehrsanschauung entsprach, so daß keine Bedenken bestehen, sie, wenn auch mit einer Einschränkung, auf die hier in Betracht kommenden Vorschriften anzuwenden. Die Einschränkung besteht darin, daß grundsätzlich für die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 3 der oben genannten Verordnung nur das durch kapitalmäßige Beteiligung (mit mehr als der Hälfte) herbeigeführte Verhältnis der Über- und Unterordnung maßgebend ist, die rein wirtschaftliche Abhängigkeit aber nicht ohne weiteres Berücksichtigung findet. Die auf der kapitalmäßigen Beteiligung beruhende Abhängigkeit kann aber auch durch mehrere Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Enkelgesellschaft usw.) vermittelt werden. Von einem Konzern in diesem Sinne kann jedoch keine Rede sein, wenn die Kapitalmehrheit, wie im vorliegenden Fall im Verhältnis der Beklagten zur PrG. AG. und zur AG. SW., unter zwei Gesellschaften verteilt ist, so daß keine von ihnen für sich allein die Mehrheit hat, und wenn diese beiden Gesellschaften auch nicht einmal unter einer Dachgesellschaft im Sinne dieses Konzernbegriffes vereinigt sind. Es geht insbesondere auch nicht etwa an, das Deutsche Reich als Dachgesellschaft der Länder Preußen und Sachsen anzusehen, da das Reich den Ländern nur staatsrechtlich übergeordnet, an ihnen aber nicht kapitalmäßig (im Sinne der Vorschrift) beteiligt ist, die Länder vielmehr insbesondere

ihre eigene Elektrizitätswirtschaft selbständig verwalten und insofern daher auch von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Länder vom Reich auf diesem Gebiete keine Rede sein kann.

Hiernach paßt jedenfalls der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 3 nicht auf die Beklagte. Bei der ins einzelne gehenden und klar abgegrenzten Fassung dieser Vorschrift ist auch nicht etwa anzunehmen, daß es sich nur um eine ungenaue Fassung handelt und daß auch solche Gesellschaften darunter fallen sollten, an denen mehr oder weniger zufällig zwei Körperschaften mit zusammen mehr als der Hälfte des Aktienkapitals beteiligt sind, von denen jede nur nach Satz 3 des § 8 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt, die aber im übrigen in keiner konzernmäßigen Beziehung zueinander stehen. Wenn etwas Derartiges beabsichtigt gewesen wäre, hätte das, wie die Anschlußrevision zutreffend hervorhebt, in wesentlich einfacherer Form zum Ausdruck gebracht werden können; es hätte genügt, als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Angleichungsbestimmungen die Unternehmungen zu bezeichnen, an denen unmittelbar oder mittelbar die öffentliche Hand mit mehr als der Hälfte beteiligt ist. Dies hat man offenbar aber gerade nicht gewollt. Das wird auch deutlich durch eine Vergleichung der in Rede stehenden Vorschrift mit der Vorschrift des § 57 Nr. 2 des früheren Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des § 64 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 [443/4])¹⁾, wonach ehemalige Beamte sich auf ihr Ruhegehalt anrechnen lassen müssen, was sie durch eine Verwendung im öffentlichen Dienst und durch das an sich erdiente Ruhegehalt über ihr früheres Dienst-einkommen hinaus erhalten; hier wird als Verwendung im öffentlichen Dienst unter anderem bezeichnet: „die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befindet.“ Es kam hierbei in der Tat nur auf die Beteiligung der öffentlichen Hand mit mehr als der Hälfte an, während die Gehaltskürzungsbestimmungen ersichtlich auf die durch Kapitalbeteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts begründete unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Abhängigkeit von bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts abgestellt sind. Zu einer ausdehnenden Auslegung dieser Bestimmungen auf Fälle der hier in Rede stehenden Art liegt nicht der geringste Anlaß vor.

¹⁾ Bgl. S. 220 Anm. 1. D. S.

Eine andere Frage, die noch besonderer Erörterung bedarf, ist die, ob etwa vertragliche Bindungen gesellschaftlicher Art zwischen der PrE. AG. und der Gl. AG. oder zwischen den ihnen übergeordneten Gesellschaften eine zwischen ihnen dadurch begründete bürgerlichrechtliche Gesellschaft zur „Dachgesellschaft“ im Sinne des § 8 der Vorschrift stempeln könnten. Wenn es für die Anwendung der Vorschrift auf ein solches Gesellschaftsverhältnis auch nicht erforderlich erscheint, daß die Mehrheit der Kapitalanteile dieser beiden Unternehmungen in die bürgerlichrechtliche Gesellschaft eingebracht ist, so genügt doch keinesfalls schon eine lose Bindung der Art, wie sie bisher allein behauptet worden ist, nämlich in der Weise, daß auf Grund einer zwischen der PrE. AG. und der Gl. AG. getroffenen Vereinbarung der Vorsitz im Aufsichtsrate der Beklagten jedes Jahr zwischen den Ländern Sachsen und Preußen wechselt. Vielmehr könnte von einer „Dachgesellschaft“ im Sinne der genannten Vorschrift nur im Fall einer besonders engen und festen, auf die Dauer berechneten Bindung die Rede sein, welche die beiden einander nebengeordneten, an sich selbständigen Gesellschaften als eine wirtschaftliche Einheit erscheinen lassen. Ob eine Bindung dieser Art etwa vorliegt, wird noch, nötigenfalls unter Ausübung des Fragerechts, der Klarstellung bedürfen.

Demzufolge haben die Vorinstanzen die Angleichungsbestimmungen des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Juni 1931 in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 — jedenfalls nach dem bisher vorliegenden Sachverhalt — zu Unrecht auf die Beklagte angewendet. Danach ist die Aufhebung des Berufungsurteils auch auf die Anschließungsrevision insoweit, als es die Zahlungsansprüche abweist, geboten, ohne daß es eines näheren Eingehens auf die übrigen Angriffe der Anschließungsrevision hierzu bedarf. Wegen des Vorwurfs der Anschließungsrevision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht das Vorbringen des Klägers für unbeachtlich erklärt, daß die Beklagte nicht bei ihren anderen gegenwärtigen und früheren Angestellten ähnliche Maßnahmen ergriffen habe, genügt es, auf die Entscheidung in RWG. Bd. 19 S. 129 zu verweisen; ferner wegen der Richtigkeit der Annahme des Berufungsgerichts, daß die etwaige Kürzungspflicht zeitlich unbegrenzt und daß die Verzögerung der Durchführung der Maßnahme bedeutungslos ist, auf die Entscheidungen in RWG. Bd. 151 S. 25; RWG. Bd. 17 S. 239, Bd. 18 S. 92, Bd. 19 S. 312.